



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1988

Berlin, den 14. Oktober 1988

Teil II Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
5. 8. 88	Bekanntmachung zur Internationalen Konvention gegen Geiselnahme vom 18. Dezember 1979	105
17. 8. 88	Neunte Bekanntmachung zur Zollkonvention über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Konvention) vom 14. November 1975	111
19. 8. 88	Bekanntmachung zum Protokoll zur Konvention über weitreichende grenzüberschreitende Luftverunreinigung von 1979 über die langfristige Finanzierung des Programms der Zusammenarbeit zur Überwachung und Einschätzung der weitreichenden Ausbreitung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP) vom 28. September 1984	111
23. 9. 88	Bekanntmachung zum Abkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), vom 1. September 1970	117
14. 9. 88	Dritte Bekanntmachung zum Protokoll von 1978 zur Internationalen Konvention zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe, 1973	117
12. 9. 88	Mitteilung Nr. 2/1988 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	117
12. 9. 88	Mitteilung Nr. 3/1988 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	118
12. 9. 88	Mitteilung Nr. 4/1988 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	118
22. 9. 88	Mitteilung Nr. 5/1988 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	119

Bekanntmachung zur Internationalen Konvention gegen Geiselnahme vom 18. Dezember 1979 vom 5. August 1988

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erklärte den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Internationalen Konvention gegen Geiselnahme vom 18. Dezember 1979.

Die Beitrittsurkunde wurde am 2. Mai 1988 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Dabei wurde folgender Vorbehalt erklärt:

„Die Deutsche Demokratische Republik fühlt sich nicht an die Festlegungen des Artikels 16 Absatz 1 der Internationalen Konvention gegen Geiselnahme gebunden und erklärt, daß zur Übergabe jeglicher die Auslegung bzw. die Anwendung der Konvention betreffender Streitfälle zwischen den Teilnehmern der Konvention an ein Schiedsgericht oder den Internationalen Gerichtshof in jedem einzelnen Fall das Einverständnis aller an den Streitfällen beteiligten Seiten vorliegen muß.“

Des weiteren hat die Deutsche Demokratische Republik gegenüber dem Depositar folgende Erklärung abgegeben:

„Die Deutsche Demokratische Republik verurteilt entschieden jegliche Akte des internationalen Terrorismus. Ausgehend davon ist die Deutsche Demokratische Republik der Auffassung, daß die Anwendung von Artikel 9 Absatz 1 der Konvention in der Weise erfolgen muß, daß sie den verkündeten Zielen der Konvention entspricht, zu denen das Ergreifen wirksamer Maßnahmen zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung jeglicher Akte des internationalen Terrorismus, einschließlich von Geiselnahmen, gehört.“

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel 18 am 1. Juni 1988 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten. Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. August 1988

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler